# 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Sondergebiet „Solarpark Im Hallbühl“ der Gemeinde Speinshart

Abwägung der Bedenken und Anregungen
aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB
und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Speinshart, 11. Mai 2023

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.** | | | |
| Am Verfahren beteiligt wurden folgende Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben, jedoch **keine Bedenken/Anregungen** geäußert haben: | | | |
| | - Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Gesundheitswesen, 22.03.2023<br>- Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Technischer Umweltschutz, 13.02.2023<br>- Handwerkskammer Niederbayern/Oberpfalz, 17.03.2023<br>- BIV Baustoffe, Steine, Erden, 08.03.2023 | | |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **1** | **Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Bauamt rechtlich, 20.03.2023** | | |
| | ***Aus Sicht des Sachgebiets 42 bestehen weiterhin folgende Anmerkungen:***<br><br>1. Die Rechtsgrundlage in der Planzeichenerklärung zum Planzeichen der Darstellung des Sondergebiets i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 11 BauNVO ist unvollständig und muss ergänzt werden, da § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO allein rechtlich nicht das einschlägige Sondergebiet definiert.<br><br>2. In der Planzeichnung ist die Umgrenzung der Ausgleichs- und Ersatzflächen mit gesondertem Planzeichen darzustellen.<br><br>3. Die Standortauswahl im Zuge der Alternativenprüfung unter Nr. 4.1 sollte zudem unter Ausschluss grundsätzlich nicht geeigneter Standorte (Ausschlussflächen), Ausschluss nur bedingt geeigneter Restriktionsflächen und Darstellung aller geeigneten Standorte im Plangebiet erfolgen.<br><br>*(Hinweise StMB v. 10.12.2021, Bau- und landesplanerische Behandlung von PV-Freiflächenanlagen)*<br><br>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>gez.<br>Konopka | Zu 1:<br>In der Planzeichenerklärung wird „i.V. m § 11 BauNVO“ ergänzt.<br><br>Zu 2:<br>Die Ausgleichs-/Ersatzflächen werden mit gesonderten Planzeichen umgrenzt.<br><br>Zu 3:<br>Im vorliegenden Fall kann die Alternativenprüfung relativ klar abgearbeitet werden. In den Planunterlagen ist bereits darauf hingewiesen, dass andere vorbelastete Standorte (wie Flächen an Bahnlinien und Autobahnen) im Gemeindegebiet Speinshart nicht vorhanden sind.<br>Das Landesentwicklungsprogramm LEP 2020 gebietet gemäß Pkt. 6.2.3, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten errichtet werden sollen. Es ist in den Unterlagen bereits eindeutig dargelegt, dass es sich um den einzigen derzeit verfügbaren vorbelasteten Standort im Gemeindegebiet handelt, da es keine weiteren vorbelasteten Standorte gibt. Insofern ist im vorliegenden speziellen Fall der Nutzung einer Konversionsfläche klar nachvollziehbar, dass keine Planungsalternativen bestehen. Es erübrigt sich deshalb im vorliegenden speziellen Fall, darüber hinaus grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen), bedingt geeignete Flächen und alle geeigneten Flächen darzustellen. Sicherlich kommen im Gemeindegebiet noch weitere Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage. Bei dem gewählten Standort handelt es sich jedoch um den besten Standort, da dieser teilweise vorbelastet ist und zudem bereits sehr gut in die Umgebung eingebunden ist.<br>Die in der Stellungnahme genannte Vorgehensweise bezieht sich im Übrigen vordergründig auf die Erstellung eines Standortkonzepts. | Die nebenstehenden Änderungen werden in die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, eingearbeitet.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **2** | **Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Bodenschutz und Abfallrecht, 13.02.2023** | | |
| | **Von:** Balk Anna<br>**Gesendet:** Montag, 13. Februar 2023 12:14<br>**An:** Posteingang 5G42 Bauleitplanung LRA<br>**Betreff:** AW: Gemeinde Speinshart - 6. Änderung Flächennutzungsplan - Entwurf vom 19.01.2023<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Speinshart kann aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht folgendes mitgeteilt werden:<br><br>Der Änderungsbereich umfasst die Flur-Nrn. 225, 227, 228 und 229 der Gemarkung Seitenthal.<br><br>Das Grundstück FlNr. 225 der Gemarkung Seitenthal ist im Altlastenkataster unter der Katasternummer 374 00 156 erfasst. Dabei handelt es sich um eine dem Rechtsregime des Abfallrechts unterliegende stillgelegte Deponie, die sich derzeit noch in der Stilllegungsphase befindet.<br><br>Das Grundstück FlNr. 227, Gmk. Seitenthal ist ebenfalls im Altlastenkataster erfasst. Das Grundstück wird unter der Katasternummer 374 01 027 geführt. Es handelt sich um die ehemalige Bauschuttdeponie.<br><br>Eine Kennzeichnung der entsprechenden Flächen gemäß § 5 III Nr. 3 BauGB wäre wünschenswert.<br><br>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Anna Balk<br><br>Sachgebietsleiterin<br>Bodenschutz und staatl. Abfallrecht<br><br>NEW Landratsamt Neustadt an der Waldnaab<br><br>Landratsamt<br>Am Hohlweg 2<br>92660 Neustadt an der Waldnaab<br><br>Telefon +49 9602 79 - 4500<br>Telefax +49 9602 7997 - 4545<br><br>E-Mail: abalk@neustadt.de<br>Web: www.neustadt.de | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; eine Kennzeichnung der ehemaligen Deponieflächen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB wird in der Planzeichnung ergänzt. | Die nebenstehende Ergänzung wird in die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, eingearbeitet.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **3** | **Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Untere Naturschutzbehörde, 10.03.2023** | | |
| | Landratsamt Neustadt an der Waldnaab<br><br>Landratsamt \| Postfach 1260 \| 92657 Neustadt an der Waldnaab<br><br>Sachgebiet 42 -Bauamt-<br>Frau Kirchberger<br><br>im Hause<br><br>Sachgebiet 41 \| Naturschutz<br>Kontakt Frau Wittmann<br>Zimmer C 004<br>Adresse Am Hohlweg 2<br>92660 Neustadt a.d. Waldnaab<br>Telefon 09602 79 425<br>Telefax 09602 79 97 425<br>E-Mail cwittmann@neustadt.de<br><br>Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: /, 10.02.2023<br>Unser Zeichen: 41-173/40 wn/198-2023<br>Telefonvermittlung: 09602 79 0<br>Neustadt an der Waldnaab: 10.03.2023<br><br>**Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – und des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG;**<br>**6. Änderung Flächennutzungsplan**<br>**Flurnummern 225, 227, 228, 229, Gemarkung Speinshart**<br>**Antragsteller: Gemeinde Speinshart**<br><br>Das Sachgebiet 41 – untere Naturschutzbehörde – teilt in obiger Angelegenheit folgendes mit:<br><br>Auf die Stellungnahme 41-173/40 wn/199-2023 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark im Hallbühl“ vom 10.03.2023 wird verwiesen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Wittmann<br>Fachkraft für Naturschutz<br><br>*Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.* | Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen. Soweit sich aus den dort vorgebrachten Gesichtspunkten Änderungen im Flächennutzungsplan ergeben, werden diese in die Planunterlagen eingearbeitet. | Änderungen, die sich aus den Hinweisen und Anregungen zum Bebauungsplan ergeben, werden in die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, eingearbeitet (zum Ausgleich).<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| 4 | **Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, 14.02.2023** | | |
| | **Von:** Deeg, Alexander (StBA Amberg-Sulzbach) [mailto:Alexander.Deeg@stbaas.bayern.de]<br>**Gesendet:** Dienstag, 14. Februar 2023 06:54<br>**An:** Eschenbach VGem <poststelle@eschenbach-opf.de><br>**Betreff:** B-Plan Solarpark im Hallbühl - Stellungnahme StBA AS<br><br>**Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl“ in Speinshart und gleichzeitige 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>gegen den vorgelegten Bebauungsplan / Flächennutzungsplan in der Fassung vom 19.01.2023 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes, Fachbereich Straßenbau, keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:<br><br>1<br>Der geplanten direkten Erschließung der östlichen Anlagenfläche von der Kreisstraße NEW 5 über die vorhandene Zufahrt bei Abschnitt 160, Station 1,095 wird nicht zugestimmt, da die Aufstellfläche zwischen Einzäunung des Geländes und Fahrbahnrand der Kreisstraße zu gering ist.<br><br>2<br>Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen (hierzu zählt auch der Straßengraben) der Kreisstraße NEW 5 dürfen Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.<br><br>3<br>Der Straßenbaulastträger kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Einwirkung von Spritzwasser, Oberflächenwasser und Tausalz entstehen.<br><br>4<br>Eine eventuelle Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße NEW 5 ausgeschlossen ist.<br><br>5<br>Jegliche Blendwirkung für den Verkehr auf der Kreisstraße ist auszuschließen.<br><br>6<br>Über eine eventuelle Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen sind vorab entsprechende Nutzungsverträge zwischen dem Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und dem Leitungsbetreiber abzuschließen.<br><br>Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.<br>Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Alexander Deeg<br>Dipl.-Ing. (FH)<br>Sachgebietsleiter<br><br>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach<br>Archivstraße 1, 92224 Amberg<br>Tel +49 961 63141-370<br>E-Mail Alexander.Deeg@stbaas.bayern.de<br>Internet www.stbaas.bayern.de<br>Karriere www.ich-bau-bayern.de<br>Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach | Zu 1: Die östliche Zufahrt wird zurückgenommen.<br><br>Zu 2: Es wird der Kreisstraße sowie deren Entwässerungseinrichtungen keinerlei Oberflächen- und Schmutzwasser zugeführt.<br><br>Zu 3: In den Unterlagen ist im Hinweis Nr. 1 bereits darauf hingewiesen, dass jegliche Einwirkungen aus der Kreisstraße entschädigungslos hinzunehmen sind.<br><br>Zu 4: Beleuchtungsanlagen sind nicht geplant.<br><br>Zu 5: In den Unterlagen ist bereits ausführlich dargelegt, dass keine relevanten Blendwirkungen hervorgerufen werden. Seitens des Landratsamtes Technischer Umweltschutz, werden deshalb auch keine Einwendungen erhoben.<br><br>Zu 6: Sollte eine Benutzung der Straßengrundstücke durch Leitungen erforderlich sein, wird rechtzeitig wegen des Abschlusses von Nutzungsverträgen Kontakt aufgenommen. | Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, wird die östliche Zufahrt zurückgenommen.<br><br>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |

<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th>Träger öffentlicher Belange - Einwender</th><th>Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss</th><th>Beschluss</th></tr>
<tr><td>5</td><td>Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, 17.03.2023</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td></td><td>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§§ 4, 4a Baugesetzbuch)

A. Allgemeine Angaben

| | |
|---|---|
| Stadt/Gemeinde/Amt | Speinshart, Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab |
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht | |
| ☒ Flächennutzungsplan | 6. Änderung |
| ☐ Bebauungsplan | |
| ☒ vorhabenbezogener Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) SO „Solarpark im Hallbühl“ | |
| ☐ sonstige Satzung | |
| ☒ Beteiligung gem. | § 4 Abs. 1 BauGB |

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

| | |
|---|---|
| Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange<br>Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde | |
| Absender<br>Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg | |
| E-Mail<br>Christoph.Huettl@reg-opf.bayern.de | Telefon/Telefax<br>(0941) 5680-1658/- 91658 |
| Bearbeiter(in)<br>Herr Hüttl | Aktenzeichen<br>ROP-SG24-8314.11-175-4-4 |
| ☒ Keine Bedenken<br>Das Vorhaben entspricht LEP 6.2.1 (Z) und LEP 6.2.3 (G). Eine Vorbelastung nach diesem Grundsatz kann durch die Lage an der Kreisstraße NEW 5 und der ehemaligen Deponie als gegeben angesehen werden. | |
| ☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen: | |

</td><td>Es wird auf die Ziele des LEP (Landesentwicklungsprogramm) hingewiesen. Die Anlagenerrichtung entspricht den Zielen des LEP; keine Bedenken / Anregungen.</td><td>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2</td></tr>
</table>

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ☐ Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorhaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs. 1 S. 1 BayLplG:<br><br>☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:<br><br>☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:<br>1. Einwendungen<br>2. Rechtsgrundlagen<br>3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)<br><br>☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:<br><br>Regensburg, 17.03.2023, gez. Hüttl<br>Ort, Datum, Unterschrift<br>24-661 (03.2020) | | |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **6** | **Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, 16.02.2023** | | |
| | **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Bau GB)**<br><br>Wichtiger Hinweis:<br>Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.<br><br>Gemeinde<br>**Speinshart**<br><br>Ihr Az.: 10-3/6102.10 — Unser Az.:22 - 6160 8314.11 – 175<br><br>( X ) Flächennutzungsplan: **6. Änderung**<br><br>( ) Bebauungsplan:<br>für das Gebiet:<br><br>( X ) Vorhabenbezogener Bebauungsplan: **SO „Solarpark im Hallbühl“**<br><br>( ) Sonstige Satzung<br><br>( X ) Beteiligung gem. **4 Abs. 1 BauGB**<br><br>**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**<br><br>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. – Nr. )<br>**Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord, Postfach 1260, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab**<br><br>( ) werden keine Bedenken erhoben<br><br>( ) Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen | | |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| | (X) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG<br><br>**Der Planungsbereich liegt gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord B I 2.2 i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist daher sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind.**<br>**Gem. B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord soll auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden. Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Vor diesem Hintergrund kommt den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine wichtige Rolle zu, weshalb diesen eine besondere Bedeutung beigemessen werden soll.**<br><br>**Die Land- und Forstwirtschaft soll gem. B III 1 Regionalplan Oberpfalz-Nord erhalten und gestärkt werden. Dies gilt insbesondere für Gebiete mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen. Dort soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden. Gem. der Begründung zu B III 2.1 des Regionalplans fällt hierunter u.a. auch der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Gem. der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) herrschen im Bereich des geplanten Vorhabens überwiegend günstige Erzeugungsbedingungen vor.**<br>**Den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Fachstellen ist deshalb besondere Bedeutung beizumessen.**<br>**Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden.**<br><br>( ) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstand<br><br>( ) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.Rechtsgrundlage | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die landschaftliche Empfindlichkeit ist vergleichsweise gering; die Anlage ist bereits vollständig in umgehende Wald -und Gehölzstrukturen eingebunden. Bezüglich der Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen wurde in der Abwägung dem landesplanerischen Ziel der verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien dem der Abwägung unterliegenden Grundsatz des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen der Vorrang eingeräumt, nachdem in unmittelbarer Nachbarschaft Konversionsflächen (ehemalige Deponien) genutzt werden können. Der Hinweis zur verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien wird zur Kenntnis genommen. | Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ( ) Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen<br>Regensburg, 16.02.23 — Ort, Datum<br>gez. Michael Kreißl, ORR — Unterschrift, Dienstbezeichnung | | |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **7** | **Regierung der Oberpfalz, Brand- und Katastrophenschutz, 17.02.2023** | | |
| | Von: Iberer, Michael (Reg Oberpfalz) [mailto:Michael.Iberer@reg-opf.bayern.de]<br>Gesendet: Freitag, 17. Februar 2023 08:04<br>An: Eschenbach VGem <poststelle@eschenbach-opf.de><br>Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl"<br><br>Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl" und 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Gemeinde Speinshart<br>**hier: Stellungnahme zum abwehrenden Brandschutz**<br>Ihr Schreiben vom 06.02.2023<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>wir möchten zu Ihrer vorgelegten Planung folgende Hinweise geben:<br>Die aktuelle **Planungshilfen für die Bauleitplanung der Obersten Baubehörde in Bayern** führen aus:<br>ab Seite 184ff: Beteiligung der Behörden<br>*„4 - Welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls und insbesondere von Art und Umfang des Bauleitplans ab. Die Frage beantwortet sich danach, ob der Aufgabenbereich der Behörde oder des Trägers öffentlicher Belange durch die Planung berührt werden kann. Dies bedeutet, dass nur solche Stellen zu beteiligen sind, die in das konkrete Bauleitplanverfahren abwägungserhebliche Belange einbringen können. Die Gemeinde muss also nicht alle denkbaren Behörden und Stellen abfragen, ob sie von diesen zu vertretenden öffentlichen Interessen betroffen sind. Vielmehr hat die Gemeinde die Entscheidung, welche Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind, aufgrund eigenverantwortlicher sachgerechter Prüfung der zu erwartenden unterschiedlichen Auswirkungen des Bauleitplans zu treffen.*<br>*Unter dem Vorbehalt, dass im konkreten Bauleitplanverfahren ihr Aufgabenbereich berührt sein kann, sind im Bauleitplanverfahren in der Regel folgende Behörden und Stellen zu beteiligen:*<br>▪ *die Kreisverwaltungsbehörde, z. B. als untere Bauaufsichtsbehörde, untere*<br>▪ *Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, Gesundheitsamt*<br>▪ *oder untere Straßenverkehrsbehörde,*<br>▪ *die höhere Landesplanungsbehörde*<br>▪ *das Wasserwirtschaftsamt*<br>▪ *das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung*<br>▪ *das Landesamt für Denkmalpflege*<br>▪ *das Staatliche Bauamt, Bereich Straßenbau*<br>▪ *die für die Abfallentsorgung, Abwasserentsorgung und Frischwasserversorgung zuständige entsorgungspflichtige Körperschaft,*<br>▪ *der Regionale Planungsverband (Beteiligung bei Bebauungsplänen, die nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, und bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen von überörtlicher Bedeutung oder wenn Belange des Regionalplans betroffen sind).*<br><br>*Nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls kommt darüber hinaus auch eine Beteiligung folgender Behörden und Träger öffentlicher Belange in Betracht:*<br>▪ *das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,*<br>▪ *das Amt für Ländliche Entwicklung,*<br>▪ *die höhere Naturschutzbehörde,* | Die Ausführungen zur Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen.<br><br>Bezüglich des Brandschutzes sind Angaben in den Planunterlagen enthalten. Es wird auf die Fachinformationen für die Feuerwehren verwiesen und auf die Erfordernis der Abstimmung mit den Fachkräften für Bandschutz. Weitergehende Ausführungen sind nicht veranlasst. | Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ▪ *das Bergamt,*<br>▪ *die Autobahn GmbH,*<br>▪ *der Landkreis, z.B. als Straßenbaulastträger,*<br>▪ *das Luftamt,*<br>▪ *den Betreiber einer Eisenbahninfrastruktur (DB Netz AG oder nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen),*<br>▪ *die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde (s.a. Kapitel III 9/20 Bahnübergänge),*<br>▪ *die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes,*<br>▪ *die zuständigen Netzbetreiber von leitungsgebundenen Energie- und Telekommunikationsnetzen,*<br>▪ *die für die Gemeinbedarfsflächen zuständigen Bedarfsträger,*<br>▪ *die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,*<br>▪ *die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,*<br>▪ *die Stadt- bzw. Kreisheimatpfleger/ in,*<br>▪ *die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY),*<br>▪ *das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,*<br>▪ *das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw),*<br>▪ *die Industrie- und Handelskammer,*<br>▪ *die Handwerkskammer,*<br>▪ *der Kreisjugendring.*<br><br>*Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern kann durch weitere Träger öffentlicher Belange ergänzt werden, deren Interessen im engen sachlichen Zusammenhang mit den Planungsabsichten der Gemeinde stehen. Z.B.....“*<br><br>Die Fachberater Brand- und Katastrophenschutz bei den Regierungen sind in dieser Aufzählung nicht genannt, so dass bereits aus diesem Grund einiges gegen eine **regelmäßige Verfahrensbeteiligung der Fachberater** spricht.<br><br>*Ab S. 33 ff. 3.2 Fachplanungen – Brandschutz (S. 41) wird ausgeführt:*<br>*35 ach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG sind der abwehrende Brandschutz und die Bereitstellung der notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen gemeindliche Pflichtaufgaben. In die bauleitplanerischen Überlegungen ist bezüglich des Brandschutzes insbesondere Folgendes einzubeziehen:*<br>▪ *Ausstattung und Handlungsmöglichkeiten der gemeindlichen Feuerwehr,*<br>▪ *Beachtung der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in Verbindung mit Anlage A 2.2.1.1/1 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen*<br>▪ *(BayTB), wenn der zweite Rettungsweg von Gebäuden (bei denen die Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt) über die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr wie Hubrettungsfahrzeuge hergestellt werden soll (vgl. Art. 31 Abs. 3 S. 1 BayBO),*<br>▪ *Beachtung der Hilfsfrist nach Nr. 1.1 der Bekanntmachung über den Voll[1]zug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG),*<br>  ▪ *ausreichende Löschwasserversorgung,*<br>▪ *Wechselbeziehungen zwischen dem Planungsbereich und anderen Gebieten hinsichtlich des Brandschutzes,* | | |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| | ▪ ***wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich (z.B. Mineralöl- oder Gasfernleitungen).***<br><br>Bei der Bearbeitung der Vielzahl von Plänen in den letzten Jahren ist uns aufgefallen, dass diese oben empfohlenen Überlegungen oftmals recht knapp ausfallen, daher eine Prüfung nur schwer möglich ist und leider oftmals nur eine Nachbesserung empfohlen werden kann. **Auch der vorliegenden Planung sind leider keine gezielten Planungen zum abwehrenden Brandschutz speziell entnehmbar.** Die Regelung des Art. 1 Abs. 1 und 2 BayFwG spricht ebenfalls dafür, dass es primär Aufgabe der Gemeinde ist, den abwehrenden Brandschutz sicherzustellen und daher diese Überlegungen eigenverantwortlich zu erarbeiten sind. Die Aufgabe ist also den Gemeinden zugewiesen und grds. nicht dem Fachberater Brand- und Katastrophenschutz. Voraussetzung zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist jedoch, dass der Aufgabenbereich der Behörde, die beteiligt wird, berührt sein könnte.<br><br>Dieses Schreiben bitten wir nicht derart zu verstehen, dass die Regierung der Oberpfalz – Fachberater Brand- und Katastrophenschutz - nicht im Einzelfall mit ihrer Kompetenz beratend zur Verfügung stehen würde oder dass der Stellenwert des Brandschutzes in der Bauleitplanung als gering angesehen würde. Gerade die vielfältigen Änderungen im Baurecht der letzten Jahre, die dazu geführt haben, dass viele Bauvorhaben verfahrensfrei gestellt wurden oder nur in reduziertem Umfang geprüft werden, bedingen eine sehr sorgfältige Brandschutzprüfung im Bauleitplanverfahren, da es oft keine Möglichkeiten mehr gibt, in einem anschließenden Baugenehmigungsverfahren korrigierend einzugreifen. Eine formalisierte Beteiligung der Fachberater Brand- und Katastrophenschutz als Träger öffentlicher Belange führt zu einer hohen Bindung von Arbeitskraft bei uns im Hause in einem Verfahrensstadium, bei dem oftmals bereits viele Schritte getan sind und Alternativen nur mehr schwierig realisierbar sind. Unabhängig von den bereits oben dargestellten rechtlichen Bedenken gegen eine regelmäßige formelle Verfahrensbeteiligung als Träger öffentlicher Belange sprechen also auch praktische Gründe gegen eine solche Vorgehensweise.<br><br>Letztlich bleibt aus unserer Sicht festzuhalten:<br>- Es ist die Entscheidung der Gemeinde, wen sie als Träger öffentlicher Belange beteiligt.<br>- Es spricht vieles dafür, dass die Regierung der Oberpfalz – Fachberater Brand- und Katastrophenschutz– grds. kein Träger öffentlicher Belange ist.<br>- Bei schwierigen **Einzelfragen** des abwehrenden Brandschutzes wird die Regierung der Oberpfalz jederzeit (also auch bereits im Anfangsstadium eines Bauleitplanverfahrens) beratend Hilfestellung leisten, sofern uns die Sachlage und die Alternativen sowie ein favorisiertes Lösungskonzept rechtzeitig vorab geschildert werden.<br>- Die Berücksichtigung des abwehrenden Brandschutzes im Bauleitplanverfahren hat eine sehr wichtige Bedeutung, da oftmals Baurecht bereits ohne nachfolgendes Genehmigungsverfahren geschaffen wird.<br><br>Für schwierige **Einzelfragen zum abwehrenden Brandschutz** stehen wir Ihnen im weiteren Verfahren daher gerne zur Verfügung. Von einer allgemeinen Zusendung von Unterlagen als Träger öffentlicher Belange bitten wir jedoch abzusehen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Michael Iberer<br><br>Regierung der Oberpfalz, 3G 10<br>Emmeramsplatz 8<br>93047 Regensburg<br>Tel.: 0941/5680-1231<br>Fax: 0941/5680-91231<br>E-Mail: michael.iberer@reg-opf.bayern.de | | |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **8** | **Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, 02.03.2023** | | |
| | Regierung von Oberfranken<br>Bergamt Nordbayern<br>Verwaltungsgemeinschaft<br>Eing. 06. März 2023<br>Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth<br>10-3/6102/10 Ihr Zeichen<br>06.02.2023 Datum Ihrer Nachricht<br>Gemeinde Speinshart<br>Marienplatz 42<br>92676 Eschenbach i.d. OPf.<br>ROF-SG26-3851.1-3-3446-3 Unser Zeichen<br>Ella Meserth Ansprechpartner<br>(0921) 604-1385 Telefon<br>(0921) 604-41385 Telefax<br>M 101 Zimmer<br>Ella.Meserth@reg-ofr.bayern.de E-Mail<br>02.03.2023 Datum<br>**Gemeinde Speinshart, Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl“**<br>**6. Änderung des Flächennutzungsplans**<br>Dienstgebäude<br>Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth<br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>das Planvorhaben befindet sich in der Nähe der im Regionalplan Oberpfalz-Nord (6) ausgewiesenen Vorbehaltsfläche für Ton t 48 "nordöstlich Speinshart". Bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorbehaltsfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen können bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen (Staub, Erschütterungen etc.) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auf die Duldung dieser Einwirkungen ist hinzuweisen.<br>Telefon 0921 604-0<br>Telefax 0921 604-41258<br>E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de<br>www.regierung.oberfranken.bayern.de<br>Besuchszeiten<br>Mo-Do 08:00 - 12:00 Uhr<br>13:00 - 15:30 Uhr<br>Fr 08:00 - 12:00 Uhr<br>oder nach Vereinbarung<br>SIOK Bayern in Landshut<br>IBAN DE04 7500 0000 0074 3015 1<br>BIC MARKDEF1750<br>Deutsche Bundesbank Regensburg<br>Mit freundlichen Grüßen<br>Meserth | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es wird im Hinweis Nr. 1 ergänzt, dass auch gegenüber einem Tonabbau im Vorranggebiet t48 keine Entschädigungsansprüche erhoben werden können, und jegliche Einwirkungen entschädigungslos hinzunehmen sind. | Der genannte Hinweis wird in die Hinweise Nr. 1 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, Stand 19.01.2023, aufgenommen.<br><br>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **9** | **Kreisheimatpfleger Herr Hans J. Oberndorfer, 10.02.2023** | | |
| | Hans J. Oberndorfer<br>Kreisheimatpfleger<br>Zinkenbaumstraße 17, 92676 Eschenbach<br>Fax: 09645/8449, e-mail: hm-oberndorfer@t-online.de<br><br>Hans J. Oberndorfer, Zinkenbaumstr.17 92676 Eschenbach<br><br>Gemeinde Speinshart albert.nickl@gmx.de 10.02.2023<br>über Verwaltungsgemeinschaft<br>Marienplatz 42<br><br>92676 Eschenbach<br><br>Sondergebiet „Solarpark im Hallbühl“<br>6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde<br>und Aufstellung eines Bebauungsplanes<br>Anhörung der TÖB zum Planstand vom 19.01.2023<br><br>Sehr geehrter Herr Bürgermeister,<br>sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,<br><br>das Eintreten für Belange der Heimatpflege, der Pflege des Landschaftsbildes und des Ortsbildes bedeutet nicht, dass Veränderungen in unserem Lebensraum von vornherein auszuschließen sind - manches mal ist sogar das Gegenteil wünschenswert.<br><br>Im vorliegenden Verfahren zur Errichtung eines Solarparks in der Flur Hallbühl stehen sich diesbezüglich die Belange<br>- zur Pflege und Erhaltung des Landschaftsbildes sowie einer Fortentwicklung der Landschafts- und Bodenkultur<br>mit der Notwendigkeit<br>- zur Errichtung von Anlagen für eine umweltschonende Energiegewinnung<br>kompromisslos gegenüber.<br><br>In der Abwägung vieler Argumente (aufgeführt in den Textteilen sind überwiegend Auswirkungen des Handelns auf „natürliche“ Gegebenheiten) erkennt die Gemeinde - entsprechend der Ausführungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan - ein Übergewicht der Vorteile bei der Energiegewinnung; dies wird auch erleichtert durch einen scheinbar sehr einfachen, aber auch sinnvollen Umgang mit der Konversionsfläche Fl.Nr. 225. Für diese Einschätzung besteht von hier aus Verständnis. | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; | |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| | -2-<br><br>Im Rahmen des Verfahrens sollten jedoch folgende Punkte richtiggestellt werden, wenn auch ihre Bedeutung nicht an allererster Stelle anzuführen sind:<br><br>a) Das Planungsgebiet ist (abweichend von einigen Textpassagen der Erläuterung) sehr wohl einsehbar, und zwar von Nordosten her – insofern möge geprüft werden, wie eine Sichtbarriere zwischen Fl.Nr. 253 und der Kreisstraße NEW 5 einerseits, hin zum geplanten Solarpark andererseits errichtet werden kann.<br><br>Freie Sicht auf das Planungsgebiet ist natürlich auch von Westen her (von Fl.Nr. 1337/2 bis 1337/4 und von Fl.Nr. 223), also von Süßenweiher aus gegeben.<br><br>b) Bei der Beschreibung der Umgebungsbedingungen sollte ein Hinweis gegeben (und Rücksicht genommen) werden auf den anliegenden, bzw. vorbeiführenden überörtlichen Wanderweg (einer Variante des Main-Donau-Fernwanderweges), der vom „Speinsharter Forst“ kommend über den Weg Fl.Nr. 253 und östlich der NEW 5 auf Fl.Nr. 257 an der Sandsteinfigur „St. Margarethe“ (aus dem 18. Jahrhundert) vorbei zur Barbarabergkirche und weiter nach Osten führt.<br><br>Im Denkmalatlas sind im oder am Planungsgebiet keine Bau- bzw. Bodendenkmäler ausgewiesen. Es sind mir auch keine Hinweise auf sonstige Bodendenkmäler oder Besonderheiten bekannt. Im Hinblick auf die historischen Bauwerke und Funde in nächster Umgebung sollte die Planung aber auch dem LfD, Abt. Vor- und Frühgeschichte in Regensburg vorgelegt werden.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Hans J. Oberndorfer<br><br>D/ poststelle@eschenbach-opf.de<br>anicklo@eschenbach-opf.de<br>ruth.sandner@blfd.bayern.de<br>raimund.karl@blfd.bayern.de | Zu a)<br>Entlang der Kreisstraße ist, außer in dem kurzen Abschnitt der östlichen Zufahrt, durchgehend eine Gehölzstruktur ausgeprägt, die den Vorhabensbereich gegenüber der Kreisstraße, wie in den Unterlagen beschrieben, weitestgehend abschirmt. Eine ergänzende Bepflanzung ist deshalb nicht erforderlich, und wurde auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht gefordert, sondern es wurde von dort auf den Erhalt der einbindenden Struktur hingewiesen.<br>Auch von Westen ist aufgrund der Gehölzbestände am Westrand der Flur-Nr. 224 bereits eine vergleichsweise gute Abschirmung gegeben.<br>Insgesamt sind die Anlagenflächen bereits von vornherein vergleichsweise sehr gut in die Landschaft eingebunden.<br>Der genannte Wanderweg ist im offiziellen Verzeichnis der Rad- und Wanderwege nicht enthalten. Der Hinweis auf den Weg wird in Kap. 5.3.1 ergänzt.<br>Der Hinweis zu den Bau- und Bodendenkmälern wird zur Kenntnis genommen; das Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt. | Der Hinweis auf den im Osten vorbeiführenden Wanderweg wird in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 19.01.2023, aufgenommen.<br><br>Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **10** | **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, 20.03.2023** | | |
| | Amt für Ernährung,<br>Landwirtschaft und Forsten<br>Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.<br><br>AELF-TW • Beethovenstr. 9 • 92637 Weiden i. d. OPf.<br><br>via E-Akte<br><br>Verwaltungsgemeinschaft<br>Eschenbach i. d. Opf.<br>Marienplatz 42<br>92676 Eschenbach i. d. Opf<br><br>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom<br>10-3/6102.10<br>09.02.2023<br><br>Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben<br>AELF-TW-L2.2-4611-56-2-8<br><br>Name<br>Christoph Meyer<br><br>Telefon<br>0961 - 3007 - 2221<br><br>Weiden i.d.OPf., 20.03.2023<br><br>**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**<br><br>☒ Frühzeitige Anhörung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB;<br>☐ Anhörung der Behörden nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren);<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br>Sie führen eine Änderung des Flächennutzungsplans in Ihrem Gemeindegebiet durch. Dazu nimmt das Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Weiden/OPf. wie folgt Stellung:<br><br>1. Gemeinde<br>Gemeinde Speinshart<br>☒ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan<br>6. Änderung im Bereich des vBBP „Solarpark im Hallbühl“<br>☐ Bebauungsplanentwurf für das Gebiet<br>☐ mit Grünordnungsplan<br>☐ Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan<br>☐ Sonstige Satzung<br>☒ Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)<br>20.03.2023 | | |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| | 2.<br>2.1. ☐ Keine Äußerung<br>2.2. ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die dem o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes<br>2.3 ☐ siehe unsere Stellungnahme vom: Az:<br>☒ Sonstige fachliche Informationen oder Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage<br>Nach gängiger Rechtsauffassung ist der Außenbereich schutzwürdig und deshalb u. a. mit Bebauungen freizuhalten. Aus landwirtschaftsfachlicher Sicht sind folgende Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm sowie dem Regionalplan Oberpfalz Nord einschlägig:<br>*„Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“*<br>Weiter wird beschrieben:<br>*„Eine vielfältige land- und forstwirtschaftliche sowie jagdliche Nutzung soll zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft beitragen.“*<br>(siehe Landesentwicklungsplan Anlage 5.4.1 und 5.4.3)<br>Unter Punkt B III 2.1 des Regionalplanes Region Oberpfalz Nord wird ausgeführt, dass *„in Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung hingewirkt werden soll.“*<br>Zu den strukturellen Voraussetzungen einer gezielt landwirtschaftlichen Nutzung zählen v. a. der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen sowie die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung.<br>2.4 Die Planung betrifft 5,73 ha landw. genutzte Fläche. Die Herausnahme der Flächen von dieser Größenordnung aus der landwirtschaftlichen Produktion | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; bezüglich des Erhalts der landwirtschaftlichen Flächen wird im vorliegenden Fall dem landesplanerischen Ziel der verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien in der Abwägung der Vorrang eingeräumt vor dem Grundsatz, landwirtschaftliche Flächen zu erhalten. Es handelt sich allerdings nicht um die Beanspruchung von 5,73 ha landwirtschaftlicher Fläche, da ein erheblicher Teil als Deponie genutzt war. Weshalb die Fläche nicht geeignet sein soll, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Es werden keine besonders hochwertigen Böden beansprucht.<br>Es wird hier ein Alternativstandort genutzt, nämlich zu einem erheblichen Teil ehemalige Deponieflächen.<br>Zur sog. „fachlichen Leitlinie“ (diese stellt im Übrigen keine offizielle Leitlinie dar!): | |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| | hat auf gemeindlicher Ebene Auswirkungen auf die Flächen– und Pachtmarktsituation vor Ort und im Gemeindebereich. Durch die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen, deren Aufwuchs für die energetische Verwertung in Biogasanlagen oder als Futterflächen bei den Milchviehhaltern dient, ist bereits eine große Flächenkonkurrenz erwachsen, die durch Freiflächen-PV-Anlagen noch verstärkt werden. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um einen Boden von mittlerer Bonität und ist **nicht** für die Errichtung einer Freiflächen-PV geeignet.<br><br>Angesichts der zu erwartenden weiter stark steigenden Zahl von Ansiedlungswünschen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erachtet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf., dass sich die Kommune bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden.<br><br>Grundsätzlich sollten die Gemeinden mit ihrer planerischen Hoheit versuchen, Einfluss auf die Verwertung des Faktors Boden zu nehmen, indem sie z. B. auf großflächige Bebauung mit Photovoltaikmodulen verzichten. Deshalb sollte sich die Kommune bei ihren Planungen bemühen, Alternativstandorte für PV-Anlagen zu finden.<br>Wir verweisen auf die „fachliche Leitlinie zur Nutzung der Sonnenenergie im ländlichen Raum“. D. h.:<br>• Vorrang der Nutzung von Dachflächen, um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten.<br>• Netzentlastung durch Steigerung des Eigenverbrauchs bei PV-Strom in Verbindung mit Dachflächen<br>• Nutzung von Dachflächen auch zur Warmwassergewinnung<br>• Landwirtschaftliche Fläche wird verstärkt gebraucht für folgende Zwecke:<br>o Steigerung des Ökolandbaus mit geringerer Produktivität je ha Fläche<br>o Steigerung des Anteils von Flächen für Biodiversität<br>o Steigerung des Flächenbedarfs durch Verschärfung der Dünge-VO<br>o Steigerung des Anbaus von Eiweißpflanzen, um Soja-Importe aus Südamerika zu verringern<br>• Ausgleichsflächen für PV-Flächen sind ausschließlich durch PIK-Maßnahmen zu kompensieren, um den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen möglichst gering zu halten.<br>• Nach Beendigung der energetischen Nutzung sind auch die Ausgleichsflächen wieder in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zurückzuführen<br>• Keine Solarflächen auf Feldern mit guter natürlicher Bodenfruchtbarkeit<br>• Keine Solarflächen in Gemeinden mit Biogasanlagen, die bereits Flächen zur Erzeugung von Strom aus organischer Substanz beanspruchen.<br>• PV-Flächen auf Feldern sind ökologisch wertvoll auszugestalten (Blühstreifen ...) um externe Ausgleichsflächen zu sparen. | Zu Fachliche Leitlinie zur Nutzung von Sonnenenergie im ländlichen Raum:<br>Zu Pkt. 1-3: die Ziele sind zu unterstützen; dennoch wird es erforderlich sein, die Sonnenenergie auch auf Freiflächen weiter zu nutzen.<br>Zu Pkt. 4: wird zur Kenntnis genommen, keine Bedenken / Anregungen<br>Zu Pkt. 5: Soweit PIK- Maßnahmen zur Verfügung stehen, werden diese genutzt; die vorliegenden Erfahrungen zeigen, dass Landwirte kaum bereits sind, auf ihren Flächen PIK-Maßnahmen durchführen zu lassen; im vorliegenden Fall können die gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen sehr günstig unmittelbar im Anlagenbereich erbracht werden.<br>Zu Pkt. 6: in den Unterlagen ist bereits enthalten, dass die Flächen nach Aufgabe der Sondergebietsnutzung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.<br>Zu Pkt. 7: bei der vorliegenden Planung berücksichtigt; es werden keine hochwertigen Böden beansprucht<br>Zu Pkt. 8: der Zusammenhang zwischen Biogas- und Solarenergie in Gemeinden ist nicht nachvollziehbar; beides schließt sich nicht aus | |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| | • Anders als bei herkömmlichen Solarparks sollten die PV-Module senkrecht installiert und streifenförmig auf landwirtschaftlichen Flächen angeordnet werden (Stichwort „Agri-PV-Anlagen“).<br><br>Die forstfachlichen Belange erläutert der Bereich Forsten des Amtes f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Tirschenreuth - Weiden/OPf.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>gez. Christoph Meyer | Zu Pkt. 9: wird berücksichtigt; die Ausgleichsflächen werden ökologisch hochwertig gestaltet<br><br>Zu Pkt. 10: Agri-PV-Anlagen sollen aufgrund des erheblichen höheren Herstellungsaufwands im vorliegenden Fall nicht errichtet werden; die Grundstücke sind außerdem für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen zu klein | Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **11** | **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten, 20.02.2023** | | |
| | **Von:** Neumann, Moritz (aelf-tw) [mailto:Moritz.Neumann@aelf-tw.bayern.de]<br>**Gesendet:** Montag, 20. Februar 2023 13:45<br>**An:** Bär Leonie <LBaer@eschenbach-opf.de><br>**Betreff:** Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark im Hallbühl" und 6. Änderung des Flächennutzungsplans; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>die zu errichtende PV-Anlage grenzt im Norden, Westen und Süden an bis zu 25 Meter hohe Kiefern-Althölzer. Da lt. Planzeichnung die Einzäunung der Anlage nur 0,5 m von der Grundstücksgrenze gezogen werden soll ist davon auszugehen, dass auch die PV-Module im Fall- und Kronenbruchbereich dieser Kiefern aufgeständert werden. Eine Beschädigungsgefahr der Module ist durch bei Extremwetterereignissen umstürzende Bäume durchaus gegeben.<br>Im Bebauungsplan ist deshalb ein Haftungsverzicht zugunsten der jeweiligen Eigentümer der angrenzenden Waldeigentümer verbindlich vorzusehen.<br><br>Ausgleichsmaßnahmen finden nicht im Wald statt.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Moritz Neumann<br><br>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf.<br>Bereich Forsten<br>Kemnather Str. 11<br>92690 Pressath<br>Telefon +49 (961) 3007-2012<br>Handy +49 160 5341830<br>Moritz.Neumann@aelf-tw.bayern.de<br>BAYERISCHE FORSTVERWALTUNG<br>ErlebnisReich.Wald<br>Forstwirtschaft macht Holz erst möglich | Die Ausführungen bezüglich der angrenzenden Waldflächen werden zur Kenntnis genommen; es ist in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen bereits ein Hinweis auf die Empfehlung einer Haftungsverzichts- und Freistellungserklärung gegenüber den Eigentümern der anliegenden Waldgrundstücke enthalten. | Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |

| lfd. Nr. | Träger öffentlicher Belange - Einwender | Abwägung von Bedenken / Anregungen - Beschluss | Beschluss |
|---|---|---|---|
| **12** | **Bayernwerk Netz GmbH, 09.02.2023** | | |
| | bayernwerk netz<br><br>Bayernwerk Netz GmbH, Moosbürger Str. 15, 92637 Weiden<br><br>Verwaltungsgemeinschaft Eschenbach<br>Marienplatz 42<br>92676 Eschenbach<br><br>**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark im Hallbühl" 6.Änderung des Flächennutzungsplans.**<br>**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**<br>Ihr Schreiben vom 06.02.2023, Ihr Zeichen: Albert Nickl<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.<br><br>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.<br><br>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html<br><br>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.<br><br>Freundliche Grüße<br><br>Jonas Fehr Digital unterschrieben von Jonas Fehr Datum: 2023.02.09 16:25:23 +01'00'<br>i.V.<br>Jonas Fehr<br><br>Matthias Hanke Digital unterschrieben von Matthias Hanke Datum: 2023.02.09 08:41:52 +01'00'<br>i.A.<br>Matthias Hanke<br><br>Bayernwerk Netz GmbH<br>Kundencenter Weiden<br>Moosbürger Str. 15<br>92637 Weiden<br>www.bayernwerk-netz.de<br><br>Ihr Ansprechpartner<br>Matthias Hanke<br>Planung, Bauausführung & Netzkundenbetreuung<br>T +4996196726482<br>matthias.hanke@bayernwerk.de<br>Unser Zeichen: TOWP Ha 7353<br><br>Datum<br>9. Februar 2023<br><br>Sitz: Regensburg<br>Amtsgericht Regensburg<br>HRB 9476<br><br>Geschäftsführer<br>Gudrun Alt<br>Dr. Joachim Kaba<br>Robert Pfügl | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen; es bestehen keine Bedenken / Anregungen; Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens. | Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand 19.01.2023, bleibt unverändert.<br><br>ja: 9<br><br>nein: 2 |